

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Spieltriebsausnutzung-Ablehnung Sperrzeitverkürzung

Autor	Beitrag
Ulrich Erken 04.10.2007 14:06	Hallo zusammen, ich habe wegen der Gefahr übermäßiger Ausnutzung des Spieltriebs einem Spielhallenbetreiber die Verkürzung seiner Sperrzeit für eine Halle in Bonn abgelehnt. Wir haben hier generell eine Sperrzeit von 01:00 bis 06:00 Uhr, er möchte verkürzt haben auf 05:00 bis 06:00 Uhr. Als "Vorschlag zur Güte" möchte er nun eine andere Spielhalle im Innenstadtbereich komplett schließen, um bei seiner betr. Halle, auch im Innenstadtbereich, die verkürzte Sperrzeit zu erhalten. Er argumentiert, dass dadurch 19 Stunden möglicher Spieltriebsausnutzung fortfallen zugunsten von vier Stunden neuer Ausnutzung durch die Sperrzeitverkürzung. Damit hofft er, mein Argument widerlegen zu können. Habt Ihr Erkenntnisse, vielleicht auch Urteile, darüber, ob unter dem Gesichtspunkt der Spielsucht eine derartige Aufrechnung zweier Spielhallen gegeneinander bei der Ermessensausübung zulässig ist? Bitte beantwortet die Frage unabhängig von der Tatsache, dass es mir nicht gelingen wird, durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die geschlossene Halle auch geschlossen bleibt. Danke für Eure Mühe und Grüße aus Bonn, Ulrich Erken
Neptun 04.10.2007 14:53	:party2: Einen wunderschönen Nachmittag! Es gibt einen Beschluss des OVG Sachen-Anhalt vom 28.05.2002 - 1 M 154/02 (GewA 2002, S.342) Hier ist aufgeführt unter welchen Voraussetzungen eine Sperrzeitverkürzung in Frage kommt. Der Antragsteller muss nämlich ein öffentliches Bedürfnis nachweisen. Somit müsste ja bei Schließung der einen Spielhalle eine Bedarfslücke entstehen, das ist aber schwer vorstellbar, oder?:weisnicht: Kenne die örtlichen Verhältnisse nicht aber ich war hier noch bei keiner Spielhallenkontrolle, bei der die Interessenten Schlange gestanden sind... Nach dem Beschluss kommt es darauf an, ob ohne die Verkürzung eine erhebliche Zahl der Interessenten nicht befriedigt werden könnte.:spielautomat: Es kommt auf jeden Fall nicht darauf an, wann das Publikum die Spielhalle besucht. D.h. auch wenn die Mehrzahl der Besucher erst kurz vor Sperrzeit kommen, kann dies nicht als Begründung für eine Verlürzung herangenommen werden Deie Sperrzeit für Spielhallen ist ja aber nur zum einen zur Eindämmung des Spielbetriebs zum anderen aber auch zum Schutz des Spielers festgesetzt. Hier ist bei einer Sperrzeitverkürzung sicher auch darauf einzugehen, dass sich für den einzelnen Spieler durch die Verlängerung des Spiels die Gefahren noch erhöhen. Gruß Dagmar

Autor	Beitrag
Ulrich Erken 04.10.2007 14:58	Hallo, danke für die Antwort. Allerdings ist das öffentliche Bedürfnis nur eines der beiden zu prüfenden Tatbestandsmerkmale. Vorliegend ist das andere Merkmal, die besonderen öffentlichen Verhältnisse, erfüllt. Das genügt, um in die Ermessensausübung einzusteigen. Insofern bringt mich der dankenswerter Weise übersandte Hinweis hier nicht weiter. Gruß, Ulrich Erken
Antonia Thien 04.10.2007 15:24	Hi, ich denke, Sie meinen die besonderen örtlichen Verhältnisse, oder ist das außerhalb Niedersachsens anders?:kopfkratz: In meinem Studium habe ich im Rahmen einer Teamarbeit zum Sperrzeitrecht eine Ausarbeitung geschrieben. Der ist zwar nicht mehr ganz up to date, weil wir in Nds. inzwischen für Gaststätten keine Sperrzeit mehr haben, für Spielhallen aber sehr wohl, so dass die Ausführungen diesbezüglich passen. Wenn Sie wollen, maile ich Ihnen die entsprechenden Erläuterungen und Passagen zu den besonderen örtlichen Verhältnissen zu. Viele Grüße A. Thien
Ulrich Erken 04.10.2007 15:36	Hallo, ja, da hatte ich mich verschrieben, auch bei uns sind es die örtlichen Verhältnisse. Und, obschon ich die vorliegend bereits als gegeben angesehen hatte, interessiert mich Ihre Ausarbeitung. Bitte mailen Sie an ulrich.erken@bonn.de. Zu der Zulässigkeit der "Aufrechnung" zweier Spielhallen in Sachen Spielsuchtbekämpfung haben Sie keine Erkenntnisse, oder?? Gruß, Ulrich Erken
Antonia Thien 04.10.2007 16:09	Hi, zur Aufrechnung habe ich keine Ausarbeitung, aber eine Meinung. Ich schicke gleich 'mal eine Mail. VG Antonia Thien
Meike 04.10.2007 16:09	Hallo Herr Erken, vielleicht sollten Sie bei der Prüfung das Angebot des Unternehmers außer Acht lassen, denn das Baurecht/ die textliche Festsetzung im B-Plan wird dadurch nicht geändert. D.h.es kommt dann ein anderer Unternehmer (andere GmbH), der am Altstandort eine Spielhalle eröffnen möchte. Wie wollen Sie das ablehnen? Und diese GmbH wird dann auch die Sperrzeitverkürzung beantragen. Wie wollen Sie das ablehnen, wenn es schon bei einem anderen Unternehmer bewilligt wurde? Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 04.10.2007 16:29	@Meike :respekt: :respekt:..... und das ohne 30-jährige Branchenerfahrung! :applaus:
Ulrich Erken 04.10.2007 16:33	Hallo, Ihren Respekt vor Ihrer Einschätzung teile ich mit Ihnen. Nur hatte ich bei meiner Eingangsfrage bereits berücksichtigt, dass mir bewusst ist, dass ich die Neueröffnung der geschlossenen Spielhalle nicht durch Nebenbestimmungen würde verhindern können. Ich selber vertrete auch die Auffassung, dass hier der Spielsuchtbekämpfung der Vorzug zu geben ist, muss aber andere davon überzeugen, die noch wanken. Gruß, Ulrich Erken
Sigi2910 04.10.2007 16:42	Bei uns wollte neulich mal ein ausländisches Unternehmen mit Unterstützung unserer größten Stadtratsfraktion eine Verkürzung unserer Sperrzeit (0.00 h) für eine Spielhalle mit dem Bemerken, dass man doch einen Betrieb im Stile eines Spielcasinos betreiben wolle und das Ding doch auch direkt an einer Autobahnausfahrt liegen würde. Haben wir abgelehnt. Ich hatte seinerzeit mal eine Verfügung entworfen, nachdem uns mit einem schriftlichen Antrag "gedroht" wurde - der kam aber nie an und deshalb der Entwurf nicht über diesen Status hinaus. Ich maile ihn mal durch, vielleicht hilft er ein wenig weiter. Übrigens haben wir die Spielhallen-Sperrzeit hier schon mal diskutiert.
magnum 05.10.2007 08:08	:moin: Ich meine, hier sollte die Stadt Bonn mal mit gutem Beispiel voran gehen und die Verkürzung bewilligen!:applaus: Schließlich hat die Stadt Bonn ja auch unerhöhte Vergnügungssteuerforderungen!:schimpf::wut: Wie argumentieren die Gerichte im Bezug auf die kalkulatorische Abwälzung: "Der Unternehmer soll durch Mehrumsatz seine Steuern erwirtschaften!":kopfkraz: Das kann er ja auch durch die Sperrzeitverkürzung erreichen, oder?:respekt: Und noch eins - wieso erhalten Gaststätten eine Verkürzung? Damit man schneller dem Alkoholismus verfällt?8o Ich weiß ja, die Spielsucht ist wesentlich gefährlicher und weiter verbreitet und dem muß unbedingt Einhalt geboten werden!:applaus: :old:
Sigi2910 05.10.2007 08:18	Man muss auch an die Gesundheit der Spieler denken. Ein wenig Schlaf tut auch denen gut.

Autor	Beitrag
anders 05.10.2007 09:48	Es geht doch alles viel viel einfacher: Eine einheitliche nationale Regelung würde die ganze Thematik endlich für alle Behörden und Gewerbetreibenden rechtssicher machen! Gruß anders
Sigi2910 05.10.2007 09:51	Nur sind wir derzeit genau auf dem entgegengesetzten Weg! Beispiele gefällig? Nichtraucherchutz, Gaststättenrecht, Sperrzeitregelungen, Ladenschlusszeiten,...
Sandteufel 05.10.2007 11:12	..wird besonders interessant, wenn sich die Stadt (wie z.B.Lampertheim) in einem 3 Länder-Eck befindet. Spielhallen dürfen hier übrigens bis 05.00 Uhr geöffnet haben....bis 06.00 Uhr sog. Putzstunde...und dann darf wieder gezockt werden !
Sigi2910 05.10.2007 11:24	Und in Baden-Württemberg ist die Grenze für Spielhallen bei 0 Uhr.
tapier 05.10.2007 13:40	bei mir in der Nähe gibt es eine Halle mit dreifachkonzession die 24h geöffnet hat, und man mag es nicht glauben, egal zu welcher Nachtzeit man dort reinkommt, der Laden ist voll.
anders 05.10.2007 14:08	Inzwischen haben wir alle wieder dazu beigetragen, dass im Grunde genommen eine ganz einfach zu beantwortende Frage die ganze Nation zum Nachdenken, zumindest aber zum Schmunzeln bringt. Denn wer traut sich heute noch zu, unter diesen Länder-Willkürbedingungen zu einer rechtsverbindlichen und verantwortbaren bindenden Aussage zu kommen, ohne seinen Arbeitsplatz oder eine schon eingeleitete Beförderungsmaßnahme zu gefährden? Ist es nicht schon sehr bedauerlich, wenn sich Mitarbeiter verschiedener Bundesländer untereinander auf der gleichen rechtlichen Grundlage nicht mehr unterhalten können? Jedes Unternehmen/Gewerbebetrieb ist an einer zentralen und kontrollierbaren nationalen oder internationalen Unternehmensbildung interessiert. Nur das Land Deutschland hat Probleme mit einer nationalen Ordnung. Ist wirklich keine Zeit mehr für die Umsetzung von wichtigen europäischen Richtlinien (1:1) in nationales Recht und im Interesse des Landes vorhanden? Einfacher umzusetzen und persönlich interessanter ist da wohl ehe eine unter dem Deckmantel stehende Föderalismusreform, mit vielen nationalen und internationalen Rechtsunsicherheiten. Soll das der einzige deutsche Weg in die Zukunft sein? Sind das schon die ersten Auswirkungen von Deutschland ab 01.01.2002, heute und auch weiterhin in der Zukunft? Gruß anders

Autor	Beitrag
Corleis 06.10.2007 23:40	quote----- Original von Ulrich Erken ich habe wegen der Gefahr übermäßiger Ausnutzung des Spieltriebs einem Spielhallenbetreiber die Verkürzung seiner Sperrzeit für eine Halle in Bonn abgelehnt. Wir haben hier generell eine Sperrzeit von 01:00 bis 06:00 Uhr, er möchte verkürzt haben auf 05:00 bis 06:00 Uhr. ----- Die Begründung für die Ablehnung vermag ich nicht nachzuvollziehen. Die Prüfung, ob von einer Spielhalle eine Gefahr für die Allgemeinheit, wodurch auch immer, ausgeht, obliegt dem Bauamt. Gewerberechtlich dürften diese Gründe eine untergeordnete Rolle spielen. quote----- Original von Ulrich Erken Als "Vorschlag zur Güte" möchte er nun eine andere Spielhalle im Innenstadtbereich komplett schließen, um bei seiner betr. Halle, auch im Innenstadtbereich, die verkürzte Sperrzeit zu erhalten. Er argumentiert, dass dadurch 19 Stunden möglicher Spieltriebsausnutzung fortfallen zugunsten von vier Stunden neuer Ausnutzung durch die Sperrzeitverkürzung. Damit hofft er, mein Argument widerlegen zu können. ----- Diese Form der Vereinbarung (Privatrechtlicher Vertrag) dürfte nicht geeignet sein, die Ermessensfrage zu Gunsten des Aufstellers zu entscheiden. quote----- Original von Ulrich Erken Habt Ihr Erkenntnisse, vielleicht auch Urteile, darüber, ob unter dem Gesichtspunkt der Spielsucht eine derartige Aufrechnung zweier Spielhallen gegeneinander bei der Ermessensausübung zulässig ist? Bitte beantwortet die Frage unabhängig von der Tatsache, dass es mir nicht gelingen wird, durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die geschlossene Halle auch geschlossen bleibt. ----- Urteile kann ich hier gerade nicht zitieren. Nach meinem Wissen und meinen Erfahrungen überwiegt für eine solche Entscheidung aber das öffentliche Interesse. Ein typischer Fall ist hier, wenn eine Spielhalle an der Autobahn gelegen ist und vorwiegend durch Reisende besucht wird. Hier liegt das öffentliche Interesse nahe, da die Gemeinde als Entscheidungsträger zusätzliche Einnahmen generiert. Tatsächlich gilt diese Argumentation. Ausserdem ist es ebenfalls von Vorteil, wenn Autofahrer durch den Aufenthalt in einer Spielhalle ihre "Ruhepause" halten. Auf der Hamburger Reeperbahn liegt das öffentliche Interesse ebenfalls in der Abschöpfung von Steuergeldern, aber auch in der Belebung des Vergnügungsviertels. In der Innenstadt von Bonn sehe ich, ohne das Objekt zu kennen, kein öffentliches Interesse.

Autor	Beitrag
Meike 07.10.2007 07:26	Hallo David, das Bauamt ist nicht zuständig um "Gefährdungen durch übermäßigen Spielbetrieb" zu prüfen. Nur im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann es durch das Bauamt zu einer Prüfung im Rahmen der städtebaulichen Interessen (wie es im Amtsdeutsch heißt) kommen, ob durch eine textliche Festsetzung Spiel- und Vergnügungsstätten nur an bestimmten Örtlichkeiten erlaubt sind. Das Gewerbeamt hat aber die Möglichkeit Auflagen bei Konzessionsvergabe einzufügen. Hinzu kommt, dass es hier um eine Sperrzeitverkürzung geht. D.h., dass eine Ausnahme von der Verordnung beantragt wurde. Für die Überwachung und Regelungen der Sperrzeit ist das Ordnungsamt sachlich zuständig. Richtig ist, dass ein "privatrechtlicher Vertrag" (Kopplungsgeschäft) nicht geeignet ist, denn es gibt Gerichtsentscheidungen zu solchen "Verträgen". Diese wurden regelmäßig wegen Sittenwidrigkeit für nichtig erklärt. Gruß Meike
Neptun 08.10.2007 11:12	@Corleis :danke: Das war auch meine Meinung! Sehe nach wie vor das öffentliche Interesse auch nicht begründet! Innenstadtbereich alleine genügt da ja nicht!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: